



Satzung Hochlandzirkus e.V.

Im Folgenden die Satzung des HochlandZirkus e.V. (im folgenden HochlandZirkus genannt).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hochlandzirkus e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Dresden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kunst, Kultur und Kinder- und Jugendhilfe mit dem Medium Zirkus.
- (2) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines sportlichen Bewegungsangebots zur Förderung der motorischen, kreativen und künstlerischen Fähigkeiten insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend. Zweck des Vereins ist ebenso die Förderung kultureller Zwecke und die unmittelbare Förderung der Kunst. Insbesondere umfasst dies die Bereiche der darstellenden und bildenden Kunst und Musik in Bezug auf zirkensische Inhalte und Bühnenwerke.
- (3) Der Verein will dies insbesondere erreichen durch nachhaltiges Arbeiten mit anerkannten Methoden aus der Zirkuspädagogik, Soziokultur, Spielpädagogik, Theaterpädagogik, Sozialpädagogik und interkultureller Projektarbeit. Außerdem arbeitet er gruppenbezogen und prozessorientiert und verfolgt den inklusiven Ansatz.
- (4) Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - kulturelle Angebote für und mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Menschen mit Benachteiligungen
 - kontinuierliche wie auch befristete Angebote
 - mobile Arbeit an unterschiedlichen Standorten (aufsuchendes Arbeiten)
 - Umweltbildung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Satzung Hochlandzirkus e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen von Jugendlichen im Alter bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses aller Elternteile bzw. gesetzlichen Vertreter. Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Über den Antrag auf Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist der beabsichtigte Ausschluss unter Angabe der Gründe spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, mitzuteilen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Mitglieder haben selbstständig dafür zu sorgen, dass dem Verein stets die aktuellen persönlichen Daten, insbesondere Kontaktdaten und Kontoverbindung, bekannt sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Details, insbesondere Fälligkeiten, Zahlungsweise und Aufnahmegebühr, werden in der Beitragsordnung geregelt. Eine Beitragsstaffelung nach Alter oder sozialen Umständen ist möglich.
- (2) Zur Festsetzung der Beiträge ist eine zwei Drittel Mehrheit bei der Abstimmung in der Mitglieder-versammlung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung der Projekte des Vereins
- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt



Satzung Hochlandzirkus e.V.

- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Bildung und Auflösung von Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen
 - Aufstellung der Ziele für das Jahr und eines Haushaltsplanes
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben können nicht übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgender Tag. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß versendet, wenn sie an die beim Verein für jedes Mitglied aktuell hinterlegte Anschrift oder E-Mail-Adresse verschickt wurde.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in jeder Versammlung Vorstandsmitglieder abberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Volljährige Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Aussprache zu beteiligen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (9) Auf Antrag kann die vorgelegte Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit verändert werden.
- (10) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Die Protokolle sind an die Mitglieder zu verteilen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- ein/e Vorsitzende/r
 - ein Stellvertreter
 - ein Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.



Satzung Hochlandzirkus e.V.

- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder abgewählt wird, bestellt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) In den Vorstand dürfen ausschließlich stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden, die entweder Gründungsmitglied sind oder seit mindestens 4 Jahren dem Verein angehören.
- (7) Der Vorstand hat neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins folgende Aufgaben:
 - Kontrolle über die Einhaltung der Vereinssatzung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Rechenschaft und Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung der Finanzen und Buchführung
 - Verwaltung der Mitglieder, d.h. insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Verwaltung der persönlichen Daten der Mitglieder.
- (8) Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Mitglieder öffentlich.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder persönlich oder fernmündlich anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Mitarbeiter des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder aus anderen Gründen befangen sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt persönliche Daten, unter anderem für die Mitgliederverwaltung. Die Details sind in einer Datenschutzverordnung geregelt.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Über die Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der



Satzung Hochlandzirkus e.V.

Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein in Dresden, der es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand vom 14.02.2020

Hochlandzirkus e.V.
Zum Heiderand 8a
01328 Dresden

Telefon: 0351 / 84164121
E-Mail: post@hochlandzirkus.de
Internet: www.hochlandzirkus.de

Vereinskonto
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE19 8505 0300 0221 1963 31
BIC: OSDDE81XXX

Amtsgericht Dresden
Register NR. VR 11598
Steuernummer
202/142/12642